

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

20332901



Déposé
13-07-2020

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/07/2020 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0446687968

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **SÄGEWERK BILL**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Halenfeld, Auf dem Hütel 35

des Sitzes : 4770 Amel

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, KAPITAL, AKTIEN,
VERSCHIEDENES, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG,
KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN)

Aus einem Protokoll, das am elften Juli zweitausendzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. Die Versammlung stellt zunächst fest, dass in der Veröffentlichung, welche am 5. Januar 2002 unter der Nummer 20020205-654 im Belgischen Staatsblatt stattgefunden hat, ein materieller Fehler in der Bezifferung des Kapitalbetrages unterlaufen ist.

Es wurde fälschlicherweise festgestellt, dass sich das Kapital nach Erhöhung und Umwandlung in Euro auf einhundertsiebentausend (107.000,00) Euro beläuft, obwohl der korrekte Betrag einhundertsiebentausendfünfhundert (107.500,00) Euro lauten muss.

Laut Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2014 wurde das Kapital durch Bareinlagen um 450.000,00 Euro erhöht, um dieses von 107.500,00 Euro auf 557.500,00 Euro zu erhöhen.

II. Die Versammlung beschließt, das Kapital der Gesellschaft um vierhunderttausend (400.000,00) Euro zu verringern, um dieses von fünfhundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundert (557.500) Euro auf einhundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundert (157.500,00) Euro zu bringen, ohne Annullierung von Aktien.

Die Kapitalverringerung wird zu Gunsten aller Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer bisherigen Kapitalbeteiligung ohne Veränderung der Anzahl Aktien, das heißt ohne Annullierung von Aktien, vorgenommen und erfolgt durch Verringerung der Einlagen, welche im Rahmen der Kapitalerhöhung in Anwendung von Artikel 537 des Einkommenssteuergesetzbuches in das Gesellschaftskapital eingebracht wurden, beurkundet durch Generalversammlungsprotokoll des unterzeichnenden Notars vom 15. September 2014.

Die Auszahlungen dürfen erst nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Belgischen Staatsblatt erfolgen.

Die Generalversammlung stellt folglich fest, dass das Gesellschaftskapital augenblicklich 157.500,00 Euro beträgt, dargestellt durch 4.300 Aktien.

Die Generalversammlung beschließt, den **Artikel 5** der Statuten anzupassen.

III. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen beschließt die Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

IV. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihrer Satzung herauszunehmen. Dem Verwaltungsrat wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung Artikel 2 der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes wie folgt lautet: 4770 Amel – Halenfeld, Auf dem Hütel 35.

V. Die Generalversammlung beschließt, dass die Gesellschaft künftig durch einen einzigen Verwalter gemäß den Artikeln 7:101 und folgende des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen verwaltet wird.

In diesem Zusammenhang beschließt die Generalversammlung die Artikel 10 bis mit 18 durch folgende Artikel zu ersetzen:

« ARTIKEL 10.-: VERWALTUNGSART

1. Die Gesellschaft wird durch einen einzigen oder mehrere Verwalter verwaltet.

2. Im Falle eines einzigen Verwalters, ist dieser nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Der einzige Verwalter kann durch die Satzung oder durch die Generalversammlung ernannt werden. Für jede Satzungsänderung, jede Ausschüttung an die Aktionäre sowie für seine Abberufung bedarf es der Zustimmung des einzigen Verwalters, außer im Fall der Abberufung aus einem wichtigen Grund.

3. Wenn es mehrere Verwalter gibt, bilden diese den Verwaltungsrat, der mind estens die gesetzliche vorgeschriebene Mindestanzahl von Verwaltern umfasst, handle es sich um Aktionäre oder nicht.

Die Verwalter werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt, ihre Amtszeit kann jedoch unbegrenzte Male erneuert werden. Die Generalversammlung kann die Amtszeit jedes Verwalters mit oder ohne Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen beenden.

4. Wenn der Verwalter eine juristische Person ist, muss diese eine natürliche Person als ständigen Vertreter ernennen, der mit der Wahrnehmung des Mandates im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt wird. Dieser Vertreter muss die gleichen Bedingungen erfüllen und trägt die gleiche zivil- und strafrechtliche Verantwortung wie wenn er das Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung wahrnehmen würde, jedoch vorbehaltlich der solidarischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Die Regeln in Sachen Interessenskonflikt beziehen sich ebenfalls auf den ständigen Vertreter. Sein Mandat kann nur durch die juristische Person beendet werden, wenn gleichzeitig ein Nachfolger benannt wird.

ARTIKEL 11: BEFUGNISSE DER VERWALTER

Das Verwaltungsorgan hat die weitestgehenden Befugnisse, um alle Verfügungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungshandlungen vorzunehmen, mit der Möglichkeit einen Teil dieser Befugnisse zu delegieren.

ARTIKEL 12: TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Geschäftsführung, an eine oder mehrere Geschäftsführer übertragen.

Dabei bestimmt das Verwaltungsorgan, ob diese Geschäftsführer einzeln handlungsbefugt sind oder gemeinsam handeln müssen.

Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Geschäftsführer können im Rahmen dieser Befugnisse Sonderbevollmächtigte für bestimmte Handlungen bezeichnen.

Das Verwaltungsorgan legt die Befugnisse und die Bezahlung der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Geschäftsführer fest. Er kann sie jederzeit abberufen.

ARTIKEL 13: VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Bei allen Handlungen, die die Gesellschaft verpflichten, vor Gericht sowie in allen Urkunden, wird die Gesellschaft rechtsgültig durch das Verwaltungsorgan vertreten.

Wenn die Verwaltung durch einen Verwaltungsrat gewährleistet wird, wird die Gesellschaft bei allen Handlungen und vor Gericht durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln, vertreten.

2. Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft zudem bei allen Handlungen und vor Gericht durch die Person oder die Personen vertreten, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind und einzeln oder gemeinsam handeln, je nach Beschluss des Verwaltungsorgans bei deren Ernennung.

Dabei müssen Sie Dritten ihre Befugnisse nicht nachweisen.

3. Das Verwaltungsorgan kann einer oder mehreren Personen ebenfalls Sondervollmachten erteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft rechtsgültig vertreten durch diese(n) Sonderbevollmächtigte(n) in den Grenzen ihrer Vollmacht.

ARTIKEL 14: ENTLOHNUNG DER VERWALTER

Das Mandat der Verwalter wird nicht entlohnt, außer gegenteiliger Entscheidung der

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anschluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/07/2020 - Annexes du Moniteur belge

Generalversammlung.

Das Verwaltungsorgan kann den Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, und den Sonderbevollmächtigten Entschädigungen bewilligen.

VI. Die Generalversammlung beschließt, die Verwaltungsratsmandate der bisherigen Verwalter zu beenden, nämlich:

- Herr Erwin Konrad BILL, geboren in Sankt Vith am 12. Februar 1964, wohnhaft in 4760 Büllingen - Wirtzfeld, Jensit 47;
- Herr Robert KREUSCH, geboren in Amel am 24. Februar 1956, wohnhaft in 4770 Amel - Halenfeld, Am Allerberg 45.

Die Generalversammlung erteilt ihnen Entlastung.

Die Generalversammlung beschließt Herrn Erwin Konrad BILL, vorgenannt, welcher annimmt, als einzigen Verwalter zu berufen.

Dieses Mandat wird entlohnt.

VII. Infolge der vorangegangenen Beschlüsse legt die Generalversammlung folgende weiteren Satzungsänderungen fest:

Die **Artikel 1, 6, 7, 8, 19, 20, 21, 37, 38 und 42** werden an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen angepasst.

Überall dort, wo in der Satzung von „Verwaltungsrat“ oder „Verwaltungsratsmitglieder“ die Rede ist, heißt es künftig „Verwaltungsorgan“.

Der unterzeichnende Notar wird beauftragt, bei der Koordinierung der Satzung diese Änderungen unter Berücksichtigung der Deklinationsregeln der deutschen Rechtschreibung vorzunehmen.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.